LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/14412**

13.03.2017

Neudruck

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

Einspruch des Abgeordneten Dietmar Schulz gegen das Beschlussprotokoll der Plenarsitzung am 14. Dezember 2016 (Beschlussprotokoll 16/131 Neudruck)

Beschlussvorschlag

Der Einspruch des Abgeordneten Dietmar Schulz gegen das Beschlussprotokoll der Plenarsitzung am 14. Dezember 2016 (Beschlussprotokoll 16/131 Neudruck) wird zurückgewiesen.

A. Sachverhalt

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner 131. Sitzung am 14. Dezember 2016 unter TOP 2 die ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der 16. Bundesversammlung gewählt. Der Sitzungsvorstand bestand zu diesem Zeitpunkt aus der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Carina Gödecke, der Schriftführerin Frau Abgeordnete Rita Klöpper und dem Schriftführer Herrn Abgeordneten Andreas Bialas. Der Ablauf der Sitzung ist im Plenarprotokoll 16/131 dokumentiert. Das nach dem 15. Dezember 2016 verteilte Beschlussprotokoll 16/131 Neudruck enthält zu diesem TOP folgende Formulierung: „Der fraktionslose Abgeordnete Schulz hat einen Antrag auf geheime Abstimmung (Wahl) gestellt. Gegen die Stimme des fraktionslosen Abgeordneten Schulz und bei vier Enthaltungen wurde mit Zustimmung aller anderen Abgeordneten die Rechtsauffassung der Präsidentin des Landtags bekräftigt, dass keine Abstimmung zu erfolgen hat. […]“ Mit einer an die Präsidentin des Landtags gerichteten E-Mail vom 23. Januar 2017 hat der Abgeordnete Schulz einen „Antrag auf Berichtigung“ des Beschlussprotokolls gestellt. Der Antrag zielt darauf ab, in dem Beschlussprotokoll die Formulierung aufzunehmen, dass „über die von der Präsidentin des Landtags dargetane Rechtsauffassung abgestimmt“ worden ist. Wegen der Begründung des Einspruchs wird auf die Vorlage 16/4790 verwiesen.

Datum des Originals: 13.03.2017/Ausgegeben: 13.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B. Entscheidungsgründe

Der „Antrag auf Berichtigung“ des Beschlussprotokolls 16/131 Neudruck des Abgeordneten Dietmar Schulz (Vorlage 16/4790) ist im Rahmen einer rechtschutzgewährenden Auslegung als Einspruch im Sinne des § 105 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (GO LT NRW) zu behandeln.

Der Einspruch ist zulässig. Insbesondere ist er bis zu dem auf die Verteilung folgenden Sitzungstag (§ 104 Absatz 2 Satz 2 GO LT NRW) eingelegt worden.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Die Formulierung im Beschlussprotokoll 16/131 Neudruck ist zutreffend, da die Präsidentin des Landtags in der Plenarsitzung durch eine Nachfrage vom Plenum eine Bekräftigung zu ihrer Rechtsauffassung eingeholt hat, dass keine geheime Abstimmung zu erfolgen hat.

Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Sitzungsvorstand, Frau Präsidentin des Landtags Carina Gödecke, Frau Abgeordnete Rita Klöpper und Herr Abgeordneter Andreas Bialas erachten den Einspruch als unbegründet. Nunmehr hat die Präsidentin des Landtags gemäß § 105 Satz 1 GO LT NRW den Landtag über den Einspruch zu befragen.